

An Herrn
Bundesminister für
EU, Kunst, Kultur und Medien
Mag. Gernot Blümel
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnungen von **Gustav Klimt, Stehende nackte Schwangere nach links, zwei Kompositionsentwürfe rechts. Studie zu „Die Hoffnung I“**, um 1902, LM Inv.Nr. 1343, **Stehende nackte Schwangere nach links, von Mann umarmt. Studie zu „Die Hoffnung I“**, um 1902, LM Inv.Nr. 1347, **Frauenkopf, das Kinn in die Hände gestützt. Studie zu „Feindliche Gewalten“ in „Beethovenfries“**, 1901, LM Inv.Nr. 1348, **Kopf einer nackten Schwebenden. Studie zur Übertragungsskizze zu „Die Medizin“**, um 1900, LM Inv.Nr. 1349 vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2018 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 22. Oktober 2018 einstimmig nachstehende

B E S C H L Ü S S E

gefasst:

I. Hinsichtlich der Blätter:

- **Stehende nackte Schwangere nach links, zwei Kompositionsentwürfe rechts. Studie zu „Die Hoffnung I“**, um 1902, LM Inv.Nr. 1343,
- **Stehende nackte Schwangere nach links, von Mann umarmt. Studie zu „Die Hoffnung I“**, um 1902, LM Inv.Nr. 1347,
- **Kopf einer nackten Schwebenden. Studie zur Übertragungsskizze zu „Die Medizin“**, um 1900, LM Inv.Nr. 1349:

Stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

II. Hinsichtlich des Blattes:

- **Frauenkopf, das Kinn in die Hände gestützt. Studie zu „Feindliche Gewalten“ in „Beethovenfries“**, 1901, LM Inv.Nr. 1348:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Alice Strobl gibt in ihrem Werkverzeichnis zu Gustav Klimt zu den drei unter I. angeführten Blättern als Provenienz „Ehem. Madga Mautner von Markhof / Sammlung Dr. Rudolf Leopold“ an, zu dem unter II. angeführten Blatt gibt sie lediglich „Sammlung Dr. Rudolf Leopold“ an.

Dem gegenüber führt die Provenienzenbank der LMPS bei allen vier Blättern als Provenienz Magda Mautner Markhof (später verehelichte Grasmayr), 1944 nach deren Tod ihren Sohn Klaus Grasmayr, sodann Prof. Dr. Rudolf Leopold und zuletzt die LMPS an.

Die Ansicht von Ralf Jacobs in seiner Stellungnahme vom 11. Dezember 2017, wonach anlässlich des im Jahr 1915 erfolgten Verkaufs des Beethoven-Frieses von Carl Reininghaus an August Lederer auch sämtliche Entwurfsskizzen hierzu, also auch das hier unter II. angeführte Blatt (LM 1348) mitverkauft wurden, wird vom Gremium in Hinblick auf die Bezug habenden, Ralf Jacobs widerlegenden, überzeugenden Darlegungen der Provenienzforschung (S. 15 und 16 des Dossiers) nicht geteilt.

Nach einer der Provenienzforschung vorliegenden „Bestätigung“ vom 11. Dezember 2017 von Dr. Elisabeth Leopold seien alle vier Blätter von Alois Grasmayr erworben worden.

Alois Grasmayr (1876-1955) war Ehemann von bzw. Witwer (allerdings nicht Erbe) nach Magda Mautner Markhof (1881-1944). Von deren gemeinsamen Sohn Dr. Klaus Grasmayr (dem Alleinerben nach seiner Mutter und später nach seinem Vater) hatte Prof. Dr. Rudolf Leopold mit Kaufvertrag vom 23. August 1954 das Gemälde von Egon Schiele, „Herbstbaum in bewegter Luft“, LM. Inv.Nr. 449, (siehe dazu das Dossier vom 30. Juni 2010 bzw. den Beschluss des Gremiums vom 30. März 2011) erworben, das bereits im Jahr 1912 als Teil der Kunstsammlung von Magda Mautner Markhof belegt werden konnte.

Zeitgenössische Unterlagen zum Erwerb der Blätter durch Prof. Dr. Rudolf Leopold liegen nicht vor, im Kaufvertrag über den Erwerb des genannten Gemäldes vom 23. August 1954 werden die Blätter nicht erwähnt.

Dem Gremium erscheint es zwar grundsätzlich plausibel, dass die Blätter aus der Kunstsammlung von Magda Mautner Markhof, verehelichte Grasmayr, stammen, in der

Folge an ihren Sohn gelangten und von diesem an Prof. Dr. Rudolf Leopold veräußert wurden.

Diese Plausibilität wird aber – neben den Provenienzangaben der LMPS und der allerdings nicht ganz exakten Erinnerung von Dr. Elisabeth Leopold – nur für die drei unter I. angeführten Blätter durch die Provenienzangaben bei Alice Strobl unterstützt. Da keine dem entgegenstehende Gründe erkannt werden können, nimmt daher das Gremium an, dass die unter I. angeführten Blätter von Magda Mautner Markhof, verehelichte Grasmayr, an deren Sohn Dr. Klaus Grasmayr und von diesem an Prof. Dr. Rudolf Leopold gelangten. Bei dieser Provenienzkette kann das Vorliegen einer Rechtshandlung oder eines Rechtsgeschäftes, das gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtig zu bewerten wäre, ausgeschlossen werden (siehe dazu auch den genannten Beschluss vom 30. März 2011)

Hinsichtlich des unter II. angeführten Blattes fehlen derartige unterstützende Hinweise. Das Gremium sieht daher keine hinreichende Grundlage, um feststellen zu können, wer Eigentümer dieses Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war; deshalb kann nicht festgestellt werden, ob dieses Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 22. Oktober 2018

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

em. o. Univ.-Prof. Dr.Theo Öhlinger

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff